

	1908	1909
Einnahmen . . . .	9 136 444,88	9 735 634,12
Ausgaben . . . .	4 313 302,38	4 938 799,77
Überschüsse . . . .	4 823 142,50	4 796 834,35
(S. 50—110).		

#### Vereinigte Staaten 1909 (u. 1908).

Angemeldet 64 408; erteilt 36 574 (29 800). Davon entfallen auf das Ausland 3812, also etwa 11%, und zwar auf Deutschland 1189 (1089), England 955 (734), Canada 490 (447), Frankreich 343 (302) (S. 202).

#### U n i o n s v e r t r a g .

Die internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der nunmehr der größte Teil der zivilisierten Staaten angehört, umfaßte am 31. Dez. 1909 etwa 565 Millionen Einwohner (156). Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891.

Statistik betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken (156).

#### Gesetze, Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen.

##### I. Deutschland.

1. Bekanntmachung betr. die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten (2).

2. Bekanntmachung betr. die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt (25).

3. Bekanntmachung betr. die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17./7. 1905 von Deutschland mit Schweden zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 9./2. 1910 (111).

4. Bekanntmachung betr. die gleiche Vereinbarung mit der Schweiz. Vom 7./5. 1910 (178).

5. Bekanntmachung betr. Schließung der Auslegehalle für den Abendverkehr (111).

6. Abänderungen derjenigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, die für das Verfahren vor dem Patentamt von Bedeutung sind. Gesetz vom 1./6. 1909 (154).

7. Bekanntmachung betr. die Bezahlung von Anmeldegebühren mittels Scheck (154).

8. Bekanntmachung betr. das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom K.-P.-A. im Jahre 1909 erteilten Patente (154).

##### II. Großbritannien.

1. Kolonie Hongkong. Regierungs-erlaß Nr. 22 vom 13./8. 1909 betr. die Patents Ordinance 1892 (118).

2. Transvaal. a) Novelle zum Patentgesetz in Kraft getreten am 26./8. 1907 (S. 119).

b) Bestimmungen des Gerichts über den Rechtsgang und das Verfahren beim Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes (120).

3. Capkolonie. Abänderungen älterer Ausführungsbestimmungen vom 9./3. 1903 (S. 152).

##### III. Frankreich.

1. Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe betr. die Ausführung des Gesetzes vom 14./7. 1909 über Muster und Modelle. Vom 12./1. 1910 (S. 137).

2. Verordnung desselben Ministers vom 24./1.

1910 betr. einen Sonderstempel auf den gedruckten Patentschriften (201).

##### IV. Schweden.

1. Gesetz betr. Abänderung des § 25 des Patentgesetzes vom 16./5. 1884. Vom 5./6. 1909 (201).

2. Mitteilung über die Angabe der ausländischen Herkunft bei der Einfuhr von Waren nach Schweden (128).

##### V. Rußland.

Verordnung des Ministeriums des Äußeren vom 20./1. 1910 betr. Erteilung von Quittungen über gezahlte Patentjahresgebühren (164).

##### VI. Brasilien.

Erlaß betr. das Außerkrafttreten der Bestimmung der Nr. 4 des Art. 33 des Gesetzes vom 24./9. 1904 für Marken, die beim internationalen Bureau in Bern aus Ländern angemeldet werden, die dem Madrider Abkommen von 1894 beigetreten sind oder beitreten werden (44).

##### VII. Chile.

Ratifikation des panamerikanischen Vertrags vom 9./8. 1906 (132).

##### VIII. Peru.

1. Mitteilung über die Anmeldungen von Warenbezeichnungen (128).

2. Verordnung vom 9./7. 1909 betr. die Fabrikmarken (171).

3. Verfügung vom 11./9. 1909 betr. die Ausführung des Gesetzes über die Fabrikmarken (172).

4. Erlaß betr. die Ausführung patentierter Erfindungen gemäß Art. 15 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 28./1. 1869, vom 25./10. 1909 (202).

##### IX. Uruguay.

1. Gesetz betr. Fabrik-, Handels- und landwirtschaftliche Marken, vom 13./7. 1909 (45).

2. Ausführungsbestimmungen zu vorstehend erwähntem Gesetz (173).

##### X. Staatenbund von Australien.

Ausführungsverordnung zum Patentgesetz von 1903 und zum Patentgesetz von 1906 (27—42).

##### XI. Marokko.

Vereinbarungen zwischen Großbritannien einerseits, Belgien, Italien, Portugal, Spanien und Rußland anderseits betr. den gegenseitigen Marken- und Patentschutz in Marokko (27).

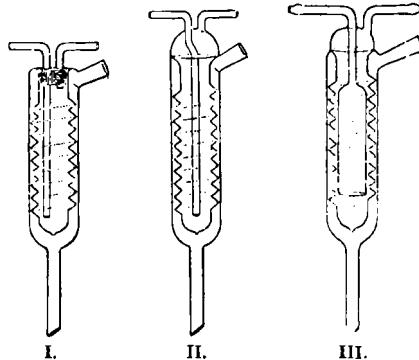
##### XII. Japan.

Mitteilung über den Schutz von Warenzeichen (151).

#### Neue Kühler nach Friedrichs (Schraubenkühler). D. R. G. M.

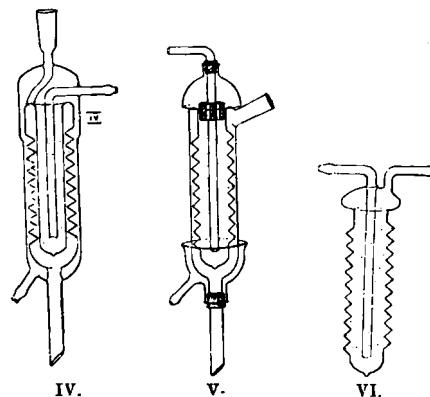
Der wesentliche Bestandteil dieser Kühler ist eine hohle, dünnwandige Glasschraube von ca. 10 cm Länge und 4 cm Durchmesser, deren oberes Ende mit einem ziemlich dicht anliegenden weiteren Rohr verschmolzen ist. Die an der inneren Wand des Mantels herabfließenden Kondensate bilden zwischen Schraubenschneide und Glaswand einen hydraulischen Verschluß, durch welchen die Dämpfe gezwungen werden, einen spiralförmigen Weg von ca. 1 m 25 cm Länge zurückzulegen. Die Kühl-

wirkung ist also die gleiche wie die des bekannten Schlangenkühlers von mehrfacher Größe. Im Gegensatz zu diesem ist aber ein Verstopfen der Kühlrohre und ein Herausschleudern der Kondensate ausgeschlossen.



Eingehende Vergleiche mit anderen Kühlern unter ganz gleichen Verhältnissen haben gezeigt, daß die Schraubenkühler den anderen Systemen weitaus überlegen sind. Form I und II dürften somit schon den höchsten Anforderungen gerecht werden. Bei Form III ist durch eine dritte eingeschmolzene Röhre auch das Kühlwasser ge-

zwungen, einen spiralförmigen Weg einzuschlagen, wodurch ein sparsamer Wasserverbrauch erreicht wird. Die etwas komplizierteren Formen IV und V, welche sich an bekannte Kühlersysteme anlehnen,



lassen innere und äußere Wasserkühlung zu, während Form VI, bestehend aus einfacher Schraube mit Zu- und Ableitungsrohr, in einen Kolbenhals oder Extraktionsapparat eingehängt werden kann.

Zu beziehen durch Handlungen wissenschaftlicher Apparate und durch die Fabrikanten Greiner & Friedrichs, Stützerbach i. Th. [A. 254]

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

### Kurze Nachrichten über Handel und Industrie.

**Mexiko.** Der Chefgeologe des geologischen Landesinstitutes, Dr. Burckhardt, hat im Norden des Landes große Phosphatlager entdeckt.

Gl. [K. 1383.]

**Venezuela.** Laut Verordnung vom 26./10. d. J. sind bis auf weiteres u. a. folgende Artikel zollfrei: Desinfektionsapparate für Formol, Schwefel, Sublimat und Lysol; Eisenvitriol, Kupfervitriol, Formol, Schwefel, Sublimat, Carbolsäure, unterchlorigsaurer Kalk, Creolin, Chlorcalcium, Yersinserum, Haffkinelympe, Arsenik, Rattenvertilgungsmittel, Insektenpulver; Apparate zur Erzeugung von Formaldehyd und Eukalyptusflüssigkeiten. (Nach einem Berichte der Kaiserl. Ministerresidentur in Caracas.) —l. [K. 1377.]

**Argentinische Republik.** Durch ein Gesetz vom 23./9. d. J. wird das wissenschaftliche, literarische und künstlerische Eigentum für alle in Argentinien veröffentlichten oder herausgegebenen Werke anerkannt. Dieses geistige Eigentum wird nach dem gemeinen Rechte unter den in dem vorliegenden Gesetze dargelegten Bedingungen und Beschränkungen geregelt. Das wissenschaftliche, literarische und künstlerische Eigentum verbleibt den Urhebern auf Lebenszeit und geht auf die Erben oder Rechtsnachfolger für den Zeitraum von 10 Jahren, vom Tode des Urhebers an gerechnet, über. Bei nachgelassenen Werken erstreckt sich dieses Recht auf

20 Jahre nach der Veröffentlichung; es ist durch Vertrag unter Lebenden übertragbar. Wth. [K. 1380.]

**Die Phosphatgewinnung auf Nauru und Angaur** in Deutsch-Neuguinea vollzieht sich, ohne daß im allgemeinen die Öffentlichkeit etwas davon erfährt, es sei denn in den Jahresberichten oder Generalversammlungen der beiden Gesellschaften. Aus dem neuen Etat der Kolonie ist nun zu ersehen, daß auch der Fiskus ein ganz nettes Stück Geld (das allerdings noch größer sein könnte) dabei verdient. Unter den Einnahmen der Kolonie findet sich auch ein Posten von 112 360 M (das sind gegen das vorige Jahr 57 360 M mehr), der die Abgaben auf Grund der Phosphatkonzessionen darstellt. Von dieser Summe fallen auf Nauru, das ältere Unternehmen einer deutsch-englischen Gesellschaft, 37 360 M, auf Angaur, ein rein deutsches Unternehmen, an dem der Nordd. Lloyd beteiligt ist, 75 000 M. Von der Phosphatausfuhr auf Nauru ist einmal eine feste Jahresabgabe von 25 000 M, ferner für 1911 voraussichtlich ein Betrag von 12 360 M für die über 50 000 t hinausgehende Ausfuhr zu entrichten. Im Jahre 1911 wird mit einer Verschiffung von 100 000 t gerechnet. Für die über 50 000 t hinausgehende Ausfuhr wären  $50\ 000 \times 0,50\ M = 25\ 000\ M$  zu zahlen: da aber 12 643 M früher geleistet sind, bleiben noch rund 12 360 M zu entrichten. Bei Angaur wird für 1911 mit einer Verschiffung von mindestens 60 000 t gerechnet, was bei einer Abgabe von 1,25 M für die Tonne (also bedeutend mehr als bei Nauru) 75 000 M Einnahmen bedeutet.

Gl. [K. 1382.]